

Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP

Seite im Haushaltsplan	lfd. Nr.	Haushaltsstelle Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2015	geplanter Konsolidierungsanteil 2015	Rechnungsergebnis 2015	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2015
			Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		-17.140		42.162,95	
Zentrale Finanzleistungen								
darunter:			Steuern und ähnliche Abgaben		77.350	6.867	79.245,82	
	1	601100	Grundsteuer A	Erhöhung des Hebesatzes von 300% auf 330%	20.200	1.821	20.042,72	1.822,07
	2	601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebestazes von 320% auf 360%	52.800	3.466	54.694,93	3.876,60
	3	603300	Hundesteuer	Erhöhung des Hebesatzes auf 60/90/120 €	4.350	1.580	4.508,17	1.500,00
Gestaltung Umwelt								
darunter:			Sonstige laufende Einzahlungen		7.100	7.100	6.868,29	
	4	662502	Konzessionsabgabe Wasser	Neue Einnahme der Ortsgemeinde (von VG)	7.100	7.100	6.868,29	6.868,29
	...							
	Summe			Erhöhung der Einzahlungen		13.967		
				Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt		13.967		14.066,96

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag	8.127,63
Mindesttilgung = 80 v.H. der Jahresleistung gem. § 2 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag (24.382,88 €)	19.506,30

Hiermit wird bestätigt, dass die angegebenen Konsolidierungsmaßnahmen realisiert, der vereinbarte Konsolidierungsbeitrag erwirtschaftet und das dargestellte Konsolidierungsergebnis erzielt wurde.

Eine tatsächliche Reduzierung der Verbindlichkeiten an die Verbandsgemeinde in Höhe von 80 v.H. der Jahresleistung lt. Konsolidierungsvertrag konnte nicht ausgewiesen werden, da der laufende Fehlbetrag 2015 höher ist. Folglich haben die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde zum 31.12.2015 zugenommen.

Die Ursachen hierfür sind:

- mangelnde Finanzausstattung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs**
- neue Standards und zusätzliche finanzielle Belastungen im Bereich der Kindertagesstätten**
- extrem hohe Umlagebelastungen**

Die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels nach § 2 Abs. 3 Satz 2 des Konsolidierungsvertrags liegt vor. Eine Rückführung des Liquiditätskreditbestands bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten im möglichen Umfang wurde vorgenommen.

Stetten, 18.11.2016

gez. Angermayer

(Angermayer)
Ortsbürgermeister